

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kulturhalle Rödermark - Aktuelle Fassung -	2. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kulturhalle Rödermark
Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 421, 425), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 22. Mai 2012 folgende <i>Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kulturhalle Rödermark</i> beschlossen.	Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) und §§ 1-6, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 348, 352), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am [...] folgende 2. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kulturhalle Rödermark zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kulturhalle der Stadt Rödermark vom 22. Mai 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. März 2018, beschlossen

Teil I - Benutzung

§ 1

Zweckbestimmung

Die Kulturhalle Rödermark ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Rödermark. Sie dient ausschließlich der vereinbarten Nutzung als Kulturhalle mit Gaststätte und Tiefgarage und darf nur für den mit dem Vermieter vereinbarten Zweck entsprechend den behördlichen Bestimmungen genutzt werden.

§ 2

Nutzungsberechtigte, Benutzungsverhältnis

Teil I - Benutzung

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) ¹Die Kulturhalle Rödermark mit Gaststätte, Vorplatz und Tiefgarage ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Rödermark. ²Sie ist als wirtschaftliche, soziale, sportliche und kulturelle Einrichtung zur Benutzung durch die Einwohner und Einwohnerinnen und zur Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des städtischen Kulturprogrammes gewidmet. ³Die Widmung umfasst auch Veranstaltungen und Sitzungen der Stadt Rödermark und ihrer Organe und Hilfsorgane sowie Veranstaltungen und Sitzungen des Kreis Offenbach und seiner Organe und Hilfsorgane. ⁴Im Übrigen werden die Widmung und Nutzung durch diese Satzung näher bestimmt.
- (2) ¹Eine Überlassung der Kulturhalle Rödermark für Veranstaltungen von politischen Parteien, Wählergemeinschaften Fraktionen und ihnen nahestehenden Organisationen oder Gliederungen ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Diese Satzung gilt nicht für den reinen Restaurantbetrieb in der Kulturhalle. ²Bei Anmietung der Kulturhalle durch den Pächter/die Pächterin im Rahmen des Restaurantbetriebes sind die Regelungen dieser Satzung anzuwenden.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Die Nutzung der Kulturhalle kann durch Vereine, Schulen, Privatpersonen, gewerbliche Unternehmen (Firmen) und sonstige Organisationen nach Erteilung einer Nutzungserlaubnis erfolgen.
- (2) Durch die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Kulturhalle entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 3

Benutzungserlaubnis, Benutzungsantrag

- (1) Jede Benutzung der Kulturhalle bedarf der Erlaubnis des Magistrats. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.
- (2) Bei regelmäßig wiederkehrender oder ununterbrochen andauernder Nutzung (z.B. der Magazin- u. Übungsräume für Vereine) ist die

(1)¹Jeder Einwohner und jede Einwohnerin der Stadt Rödermark ist zur Benutzung der Kulturhalle nach Maßgabe dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.

(2)¹Grundbesitzer und Grundbesitzerinnen sowie Gewerbetreibende, deren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in der Stadt Rödermark gelegen ist und die nicht in der Stadt Rödermark wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt; Entsprechendes gilt für die in der Stadt Rödermark ansässigen juristischen Personen und Personenvereinigungen. ²Dies umfasst insbesondere auch Schulen und Vereine.

(3)¹Der Magistrat kann andere als die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen als Benutzer bzw. Benutzerinnen zulassen, wenn für die beanspruchten Nutzungszeiten keine Belegung erfolgt ist und die beabsichtigte Nutzung dem Widmungszweck der Halle nicht widerspricht.

§ 3

Zulassung zur Benutzung

(1) ¹Die Zulassung zur Benutzung der Kulturhalle Rödermark oder zur Benutzung einzelner Räumlichkeiten, der Tiefgarage oder von Freiflächen erfolgt auf Antrag durch den Magistrat. ²Im Antrag sind Name und Anschrift des Nutzers/der Nutzerin, Zweck und Dauer der beabsichtigten Nutzung sowie die erwartete Teilnehmerzahl vollständig und zutreffend anzugeben.

(2) ¹Die Zulassung erfolgt durch Verwaltungsakt unter Vorgabe der höchstzulässigen Zahl der nutzenden Personen. ²Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen verbunden, insbesondere vom Nachweis

Erteilung einer Benutzungserlaubnis für einen längeren Zeitraum, jedoch mit jederzeitigem Widerrufsrecht, möglich. (3) Anträge auf Nutzungsüberlassung sind rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor der jeweils geplanten Nutzung, schriftlich an die Fachabteilung Kultur zu stellen. Der Antrag muss alle Angaben enthalten, die für die Durchführung der geplanten Veranstaltung von Bedeutung sind, insbesondere müssen der Nutzungszweck, die Dauer der Nutzung sowie die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen Personen präzise angegeben sein. Hierfür gibt es einen vorgefertigten Antrag. (4) Mit der Antragstellung werden die Bestimmungen dieser Nutzungs- und Gebührensatzung als rechtsverbindlich anerkannt	<i>des wirksamen Abschlusses einer Veranstalterhaftpflichtversicherung, ersatzweise der Leistung einer angemessenen Kautions sowie von der Leistung von Vorauszahlungen auf die Nutzungsgebühr und angemessener Sicherheitsleistungen (§ 14) abhängig gemacht werden.</i> (3) <i>¹Anträge auf Nutzungsüberlassung sind rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor der jeweils geplanten Nutzung, schriftlich an den Magistrat bzw. den zuständigen Fachbereich zu stellen. ²Personen nach § 2 Abs. 3 müssen die Nutzung mindestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn anmelden; der Magistrat kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.</i> (4) <i>¹Der Magistrat kann die Verwendung von Vordrucken für die Antragstellung vorschreiben.</i> (5) <i>¹Die Nutzungszeiten richten sich nach der Reihenfolge der vollständig eingereichten Anmeldungen; Einzelnutzungen gehen vor Dauernutzungen. ²Bei regelmäßig wiederkehrender oder ununterbrochen andauernder Nutzung (z.B. der Magazin- und Übungsräume für Vereine) ist die Erteilung einer Nutzungserlaubnis für einen längeren Zeitraum, jedoch mit jederzeitigem Widerrufsrecht, möglich.</i> (6) <i>¹Die Erlaubnis zur Benutzung der Kulturhalle Rödermark oder einzelner Räume innerhalb der Kulturhalle ist zu versagen, wenn die beabsichtigte Veranstaltung gegen die Belange der Stadt Rödermark gerichtet sind.</i> <i>²Eine Nutzung zu versagen, wenn eine durch Tatsachen belegte dringende Gefahr besteht, dass der Veranstalter oder die Veranstalterin zur Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten aufrufen werden.</i>
--	--

§ 4

Gesetzliche Vorschriften, Auflagen

Jeder Antragsteller ist verpflichtet, bei der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die Einhaltung und Beachtung gesetzlicher Bestimmungen sowie ordnungsrechtlicher Regelungen und Auflagen, insbesondere im Bereich des Jugendschutzes und bezüglich der Sperrzeitverordnung, sichergestellt ist.

§ 5

Erlöschen der Benutzungserlaubnis

- (1) Die erteilte Benutzungserlaubnis erlischt, wenn sie durch den Magistrat widerrufen wird.
- (2) Der Magistrat kann eine erteilte Benutzungserlaubnis widerrufen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn bei der Antragstellung über den Antragsteller und/oder die Art der Nutzung unrichtige Angaben gemacht wurden oder der

(7) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der öffentlichen Einrichtung besteht nicht.

§ 4

Gesetzliche Vorschriften, Auflagen

§ 4 wird durch die 2. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kulturhalle Rödermark nicht geändert.

§ 5

Aufhebung der Zulassung

- (1) ¹Der Magistrat entscheidet über Rücknahme und Widerruf der Zulassung.*
- (2) ¹Rücknahme und Widerruf der Zulassung richten sich nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft.*
- (3) ¹Auf Antrag des zugelassenen Nutzers bzw. der zugelassenen Nutzerin kann die erteilte Zulassung aufgehoben werden. ²In diesem Fall bleibt die Gebührenpflicht (§ 10 und Anlage zur Gebührensatzung) unberührt.*

Antragsteller anderen satzungsrechtlichen oder sonstigen Verpflichtungen in schwerwiegender Art und Weise zuwiderhandelt. (3) Im Falle des Widerrufs der Benutzungserlaubnis nach Absatz 2 besteht seitens des Veranstalters gegenüber der Stadt kein Anspruch auf Entschädigung. (4) Kann eine Veranstaltung nicht in dem vorgesehenen Umfang durchgeführt werden, ist die Fachabteilung Kultur durch den Veranstalter hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Führt der Veranstalter eine vertraglich vereinbarte Veranstaltung nicht durch, hat er dies unverzüglich, spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin, der Fachabteilung Kultur schriftlich anzuzeigen. §§ 6 bis 21 der Satzung werden nicht abgedruckt.	(4) <i>¹Der Magistrat kann die Verwendung von Vordrucken für die Antragstellung vorschreiben.</i> (5) <i>¹Die Benutzungszeiten richten sich nach der Reihenfolge der vollständig eingereichten Anmeldungen; Einzelnutzungen gehen vor Dauernutzungen. ²Bei regelmäßig wiederkehrender oder ununterbrochen andauernder Nutzung (z.B. der Magazin- und Übungsräume für Vereine) ist die Erteilung einer Nutzungserlaubnis für einen längeren Zeitraum, jedoch mit jederzeitigem Widerrufsrecht, möglich.</i> Die §§ 6 bis 21 werden durch die 2. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kulturhalle Rödermark nicht geändert. -
--	---